

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze

08

LANDESKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

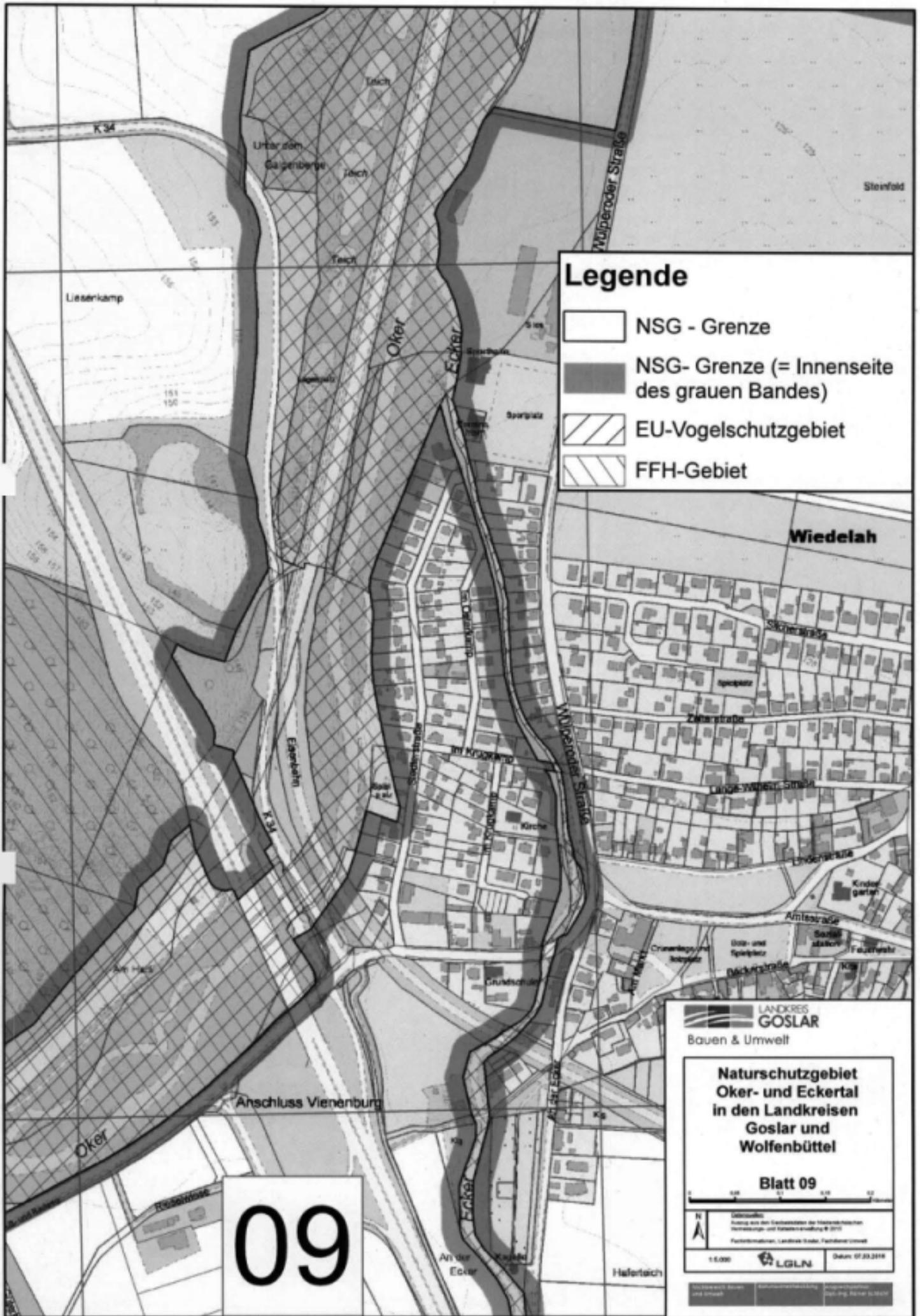
**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 08

© 2018
Ausgangspunkt: Amtliche Karte der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Katastervermessung © 2018
Kartographie: Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

1:15.000  Datum: 27.01.2018

Verantwortlich für den Inhalt:  



09


LANDKREIS GOSLAR
 Bauen & Umwelt

Naturschutzgebiet Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 09

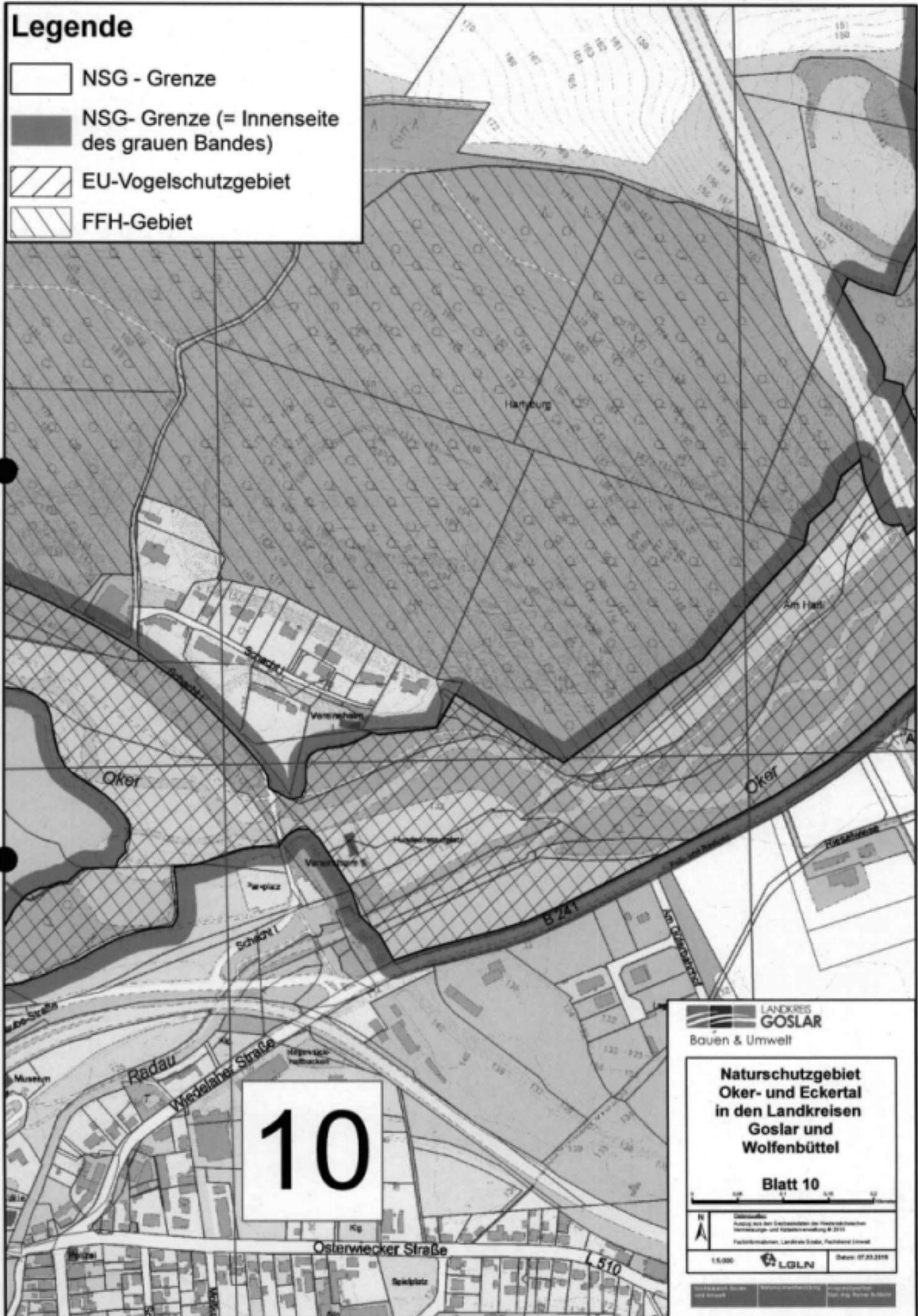

 0 0,2 0,4 0,6 0,8 1,0


 Maßstab: 1:5.000
Entwurf: Planungsbüro für Landschaftsplanung, Goslar, 2011
 Fachkollegium: Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

1:5.000  Datum: 07.03.2019

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet




LANDKREIS GOSLAR
 Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
 Oker- und Eckertal
 in den Landkreisen
 Goslar und
 Wolfenbüttel**

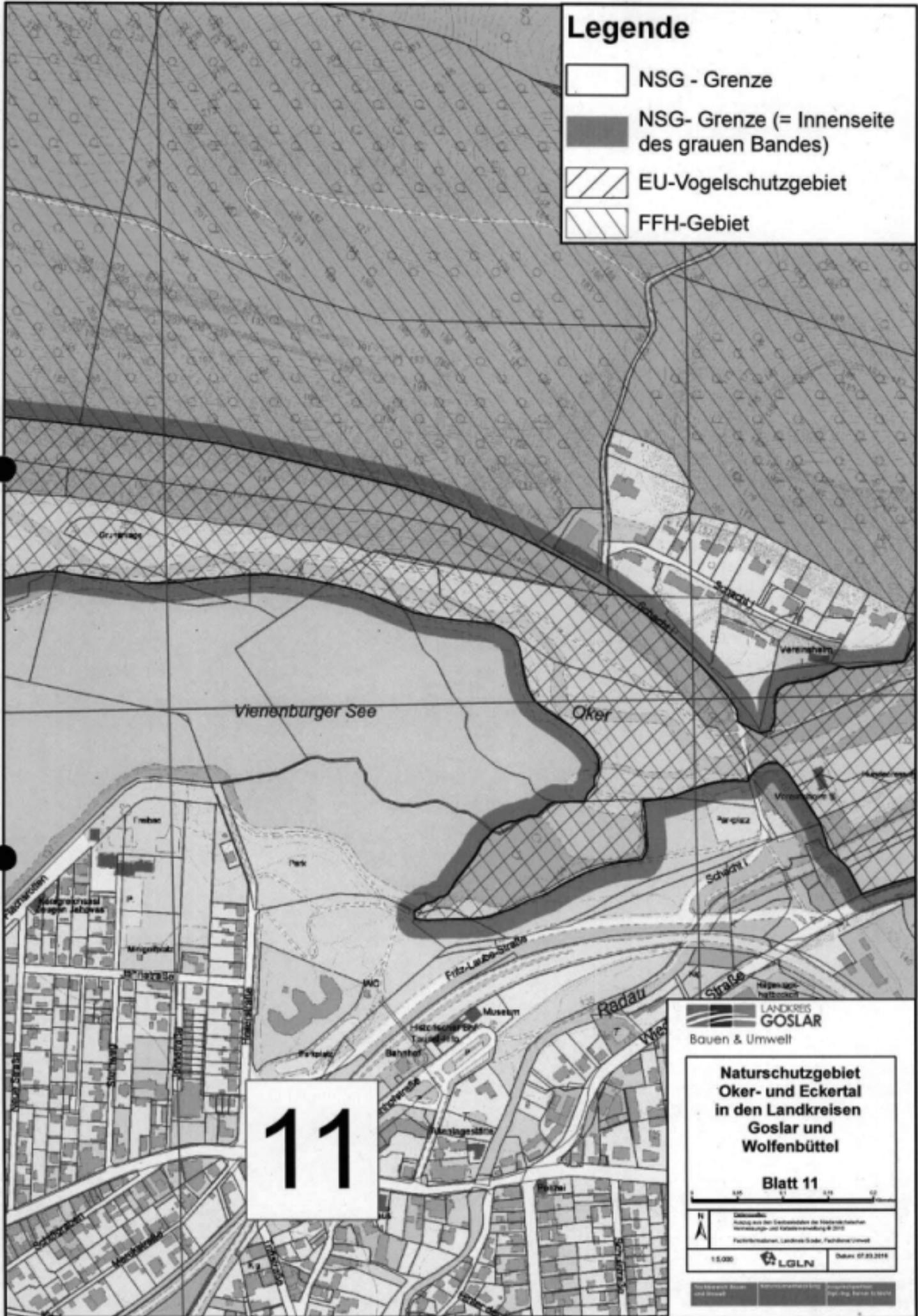
Blatt 10

Maßstab: 1:5.000
 Datum: 07.03.2010


10

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet



11

LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

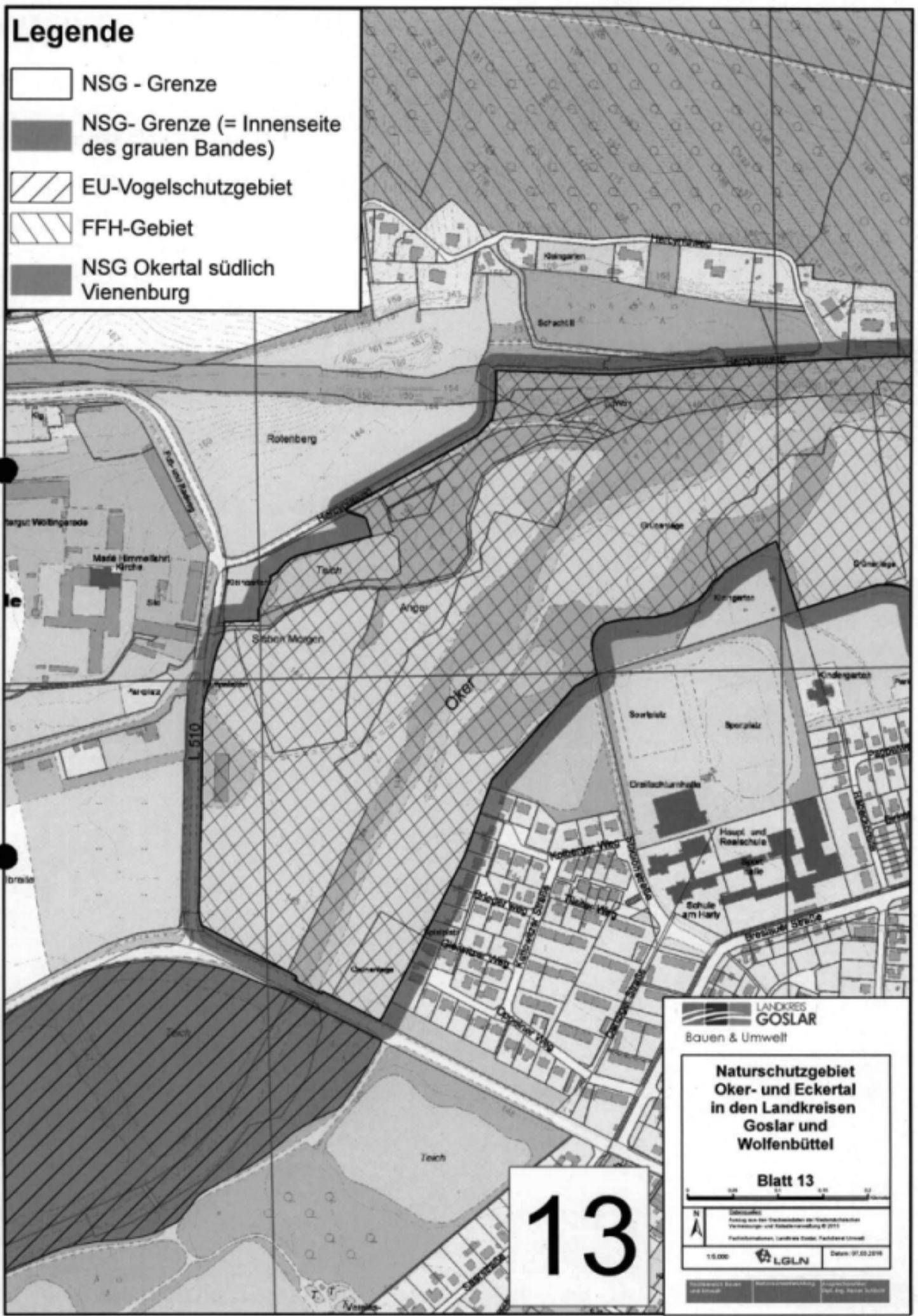
Naturschutzgebiet Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel

Blatt 11

1:5.000  Datum: 07.03.2010

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG Okertal südlich Vienenburg



13

**LANDKREIS
GOSLAR**
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

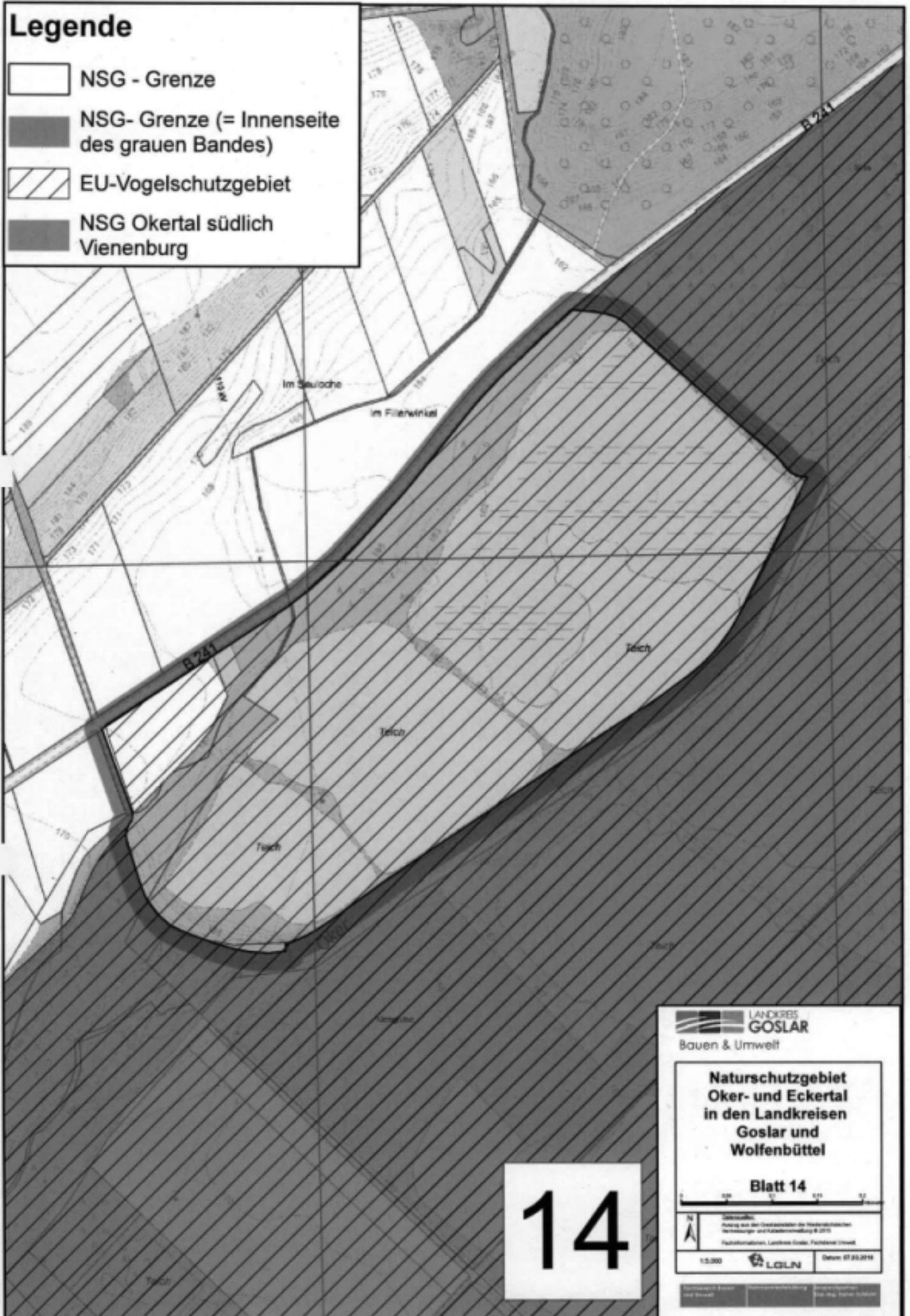
Blatt 13

1:10.000  Datum: 07.03.2019

Inhalt: Planung des Naturschutzgebietes Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel © 2011
 Fachverfahren: Landesamt für Naturschutz

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  NSG Okertal südlich Vienenburg



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 14

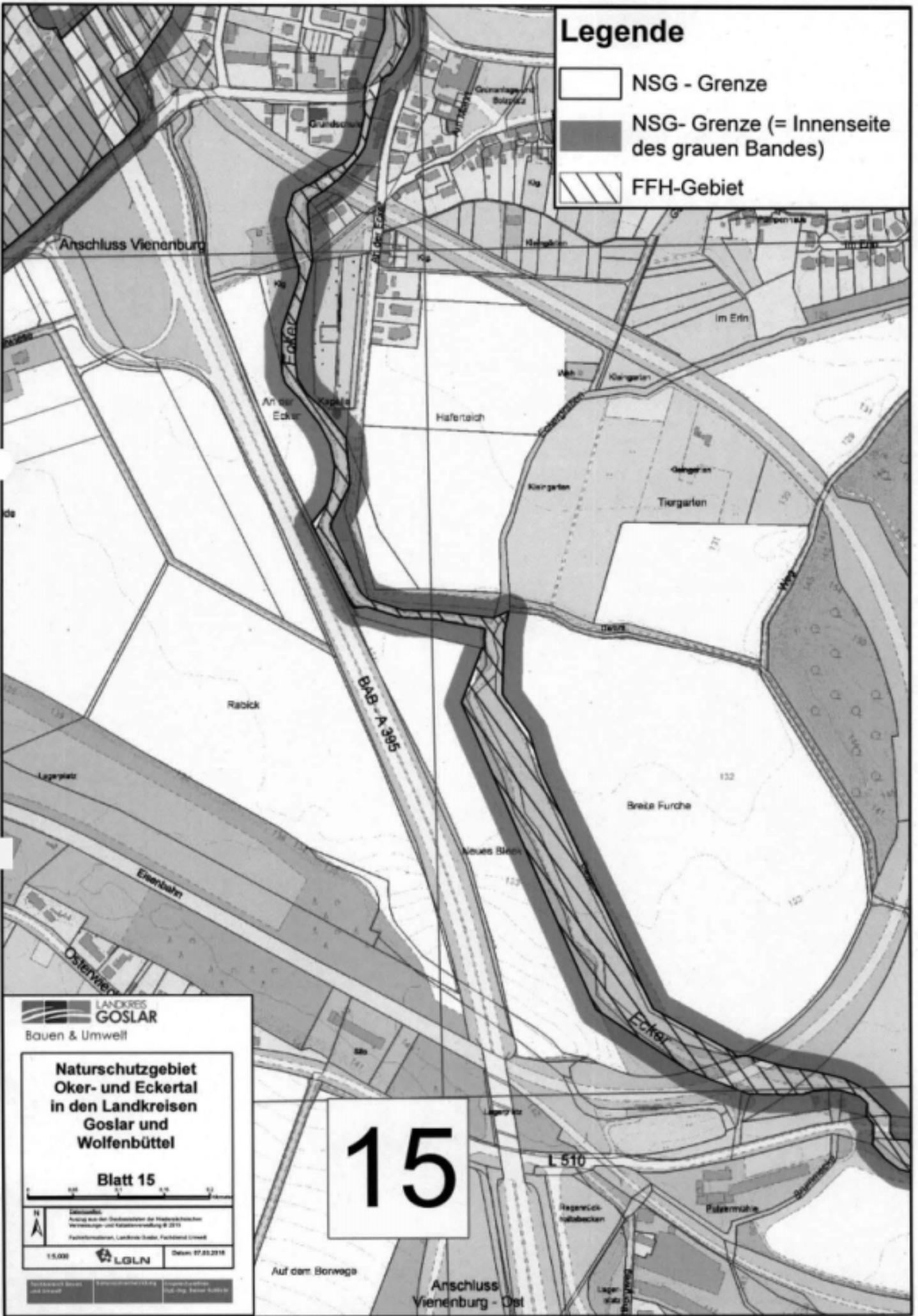
 Gezeichnet:
Planung aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Bauverwaltung und Katasterämter vom 8.2015
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

1:5.000  Datum: 07.05.2014

14

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet



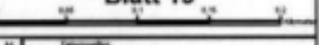

**LANDKREIS
GOSLAR**
 Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 15



 Gedruckt auf
 Auftrag von der Geschäftsstelle der Niedersächsischen
 Naturschutz- und Landschaftspflege © 2015
 Fachinformation, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt


 1:5.000


 Datum: 07.05.2015

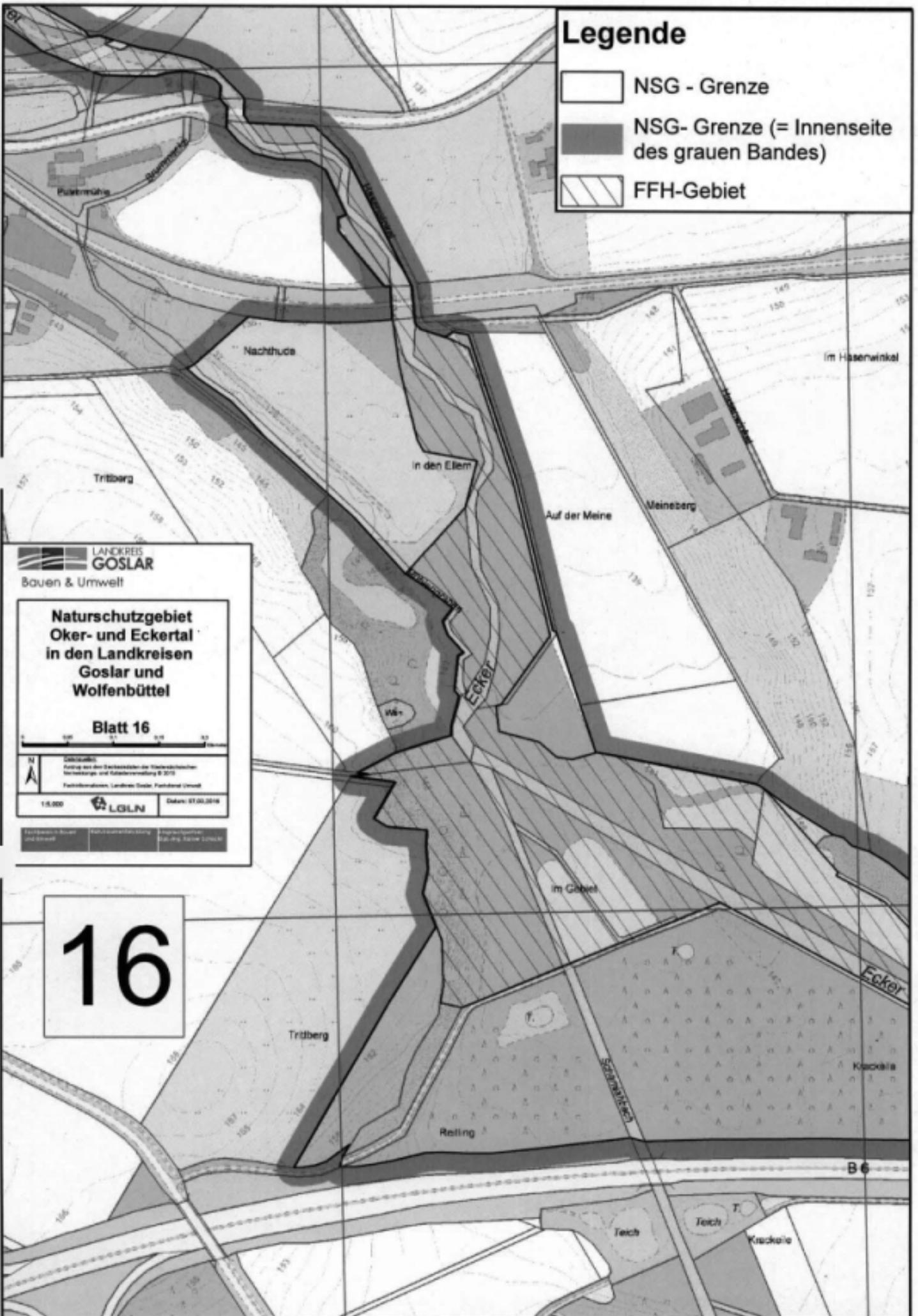
15

L 510

Anschluss
 Vienenburg - Ost

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Natur-Schutz-Gebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 16

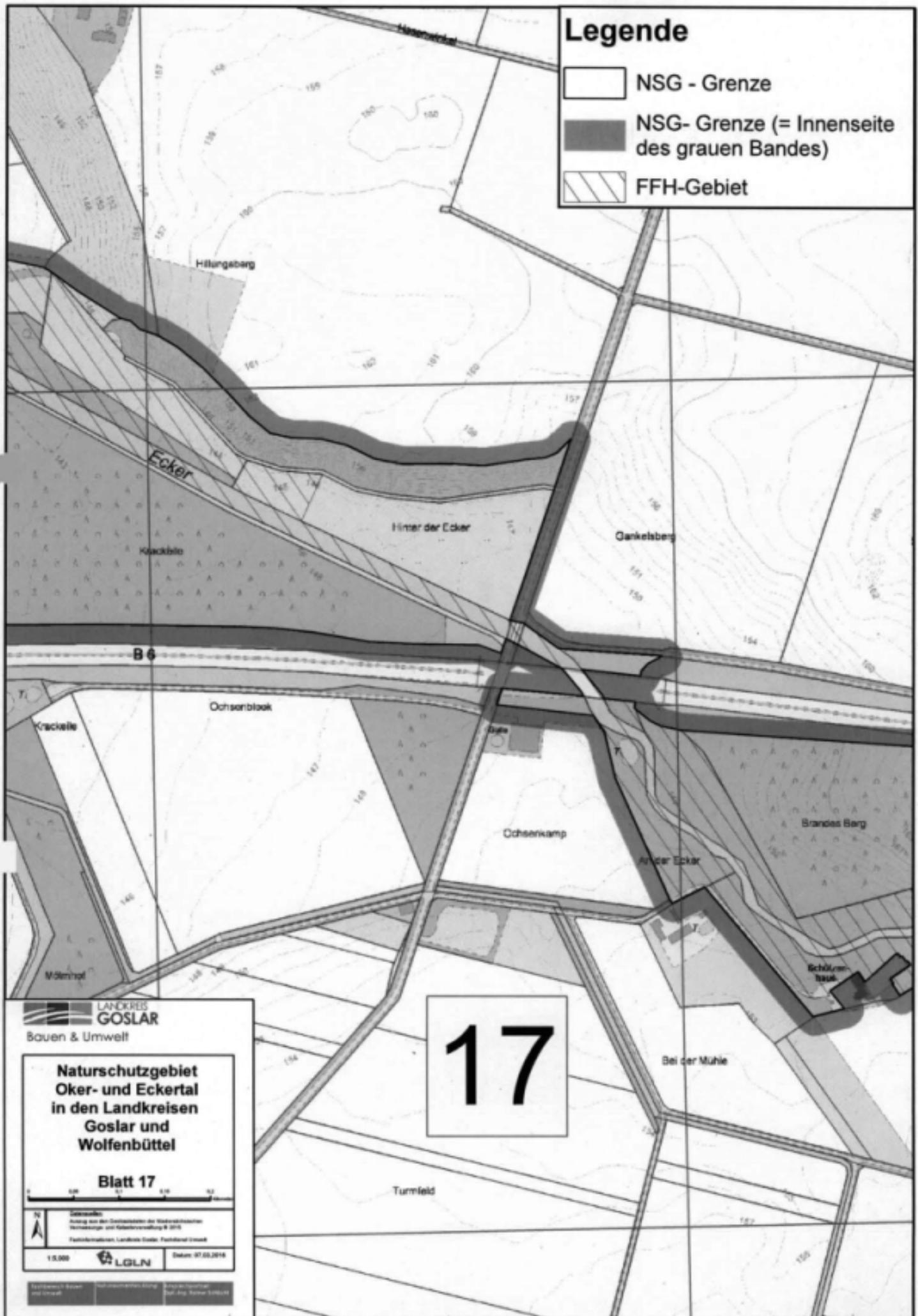
1:5.000
LGLN
Datum: 01.06.2016

16

B6

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet



 **LANDKREIS GOSLAR**
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 17

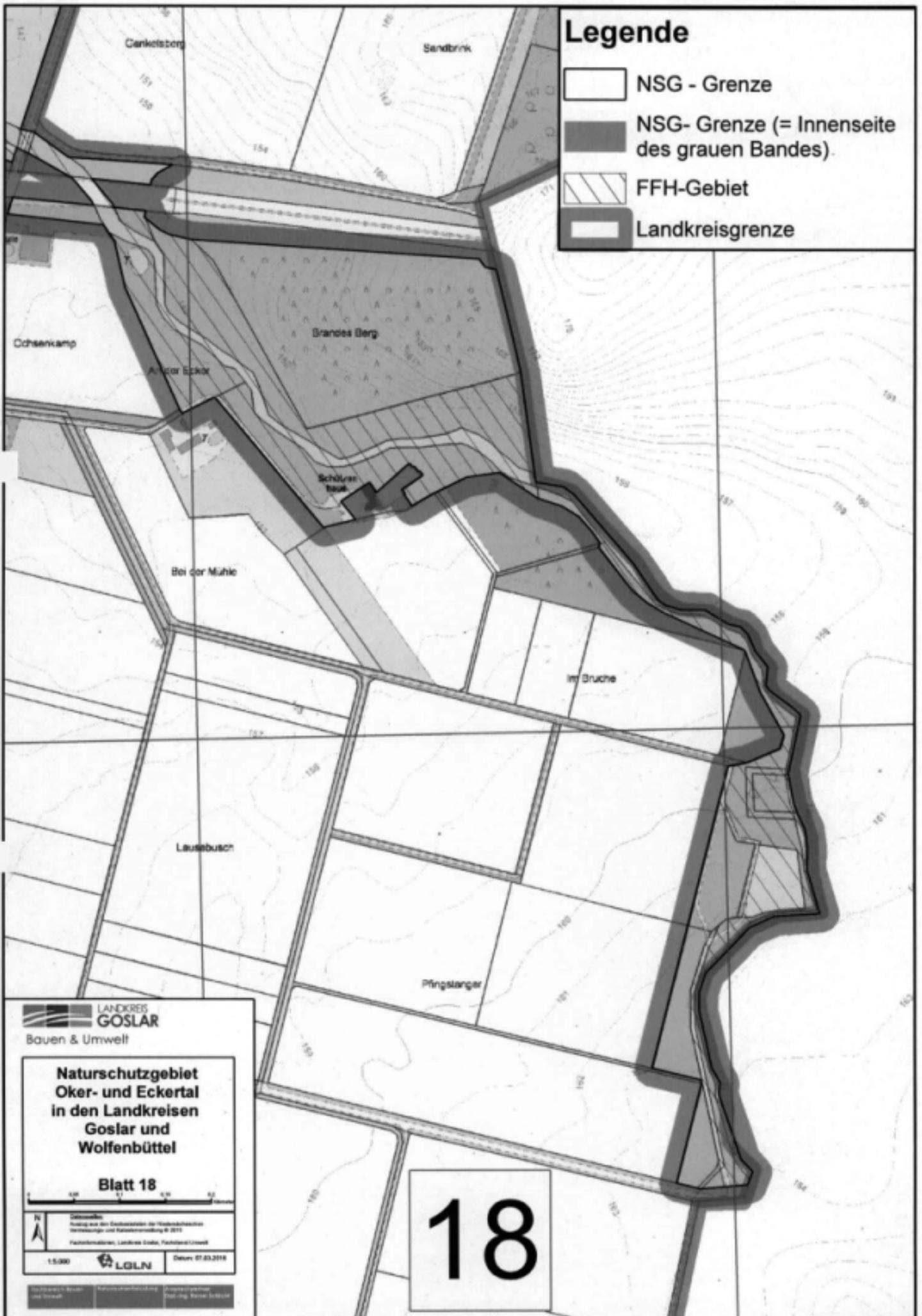
 Gemeindefreie
Anlage von den Dienststellen der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Katastrophenschutzbehörde
Fachbereichsleiter: Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

1:15.000  Datum: 07.05.2014

Verantwortlich: Bauen und Umwelt
Technische Bearbeitung: Bauen und Umwelt
Kartographie: Bauen und Umwelt

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes).
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

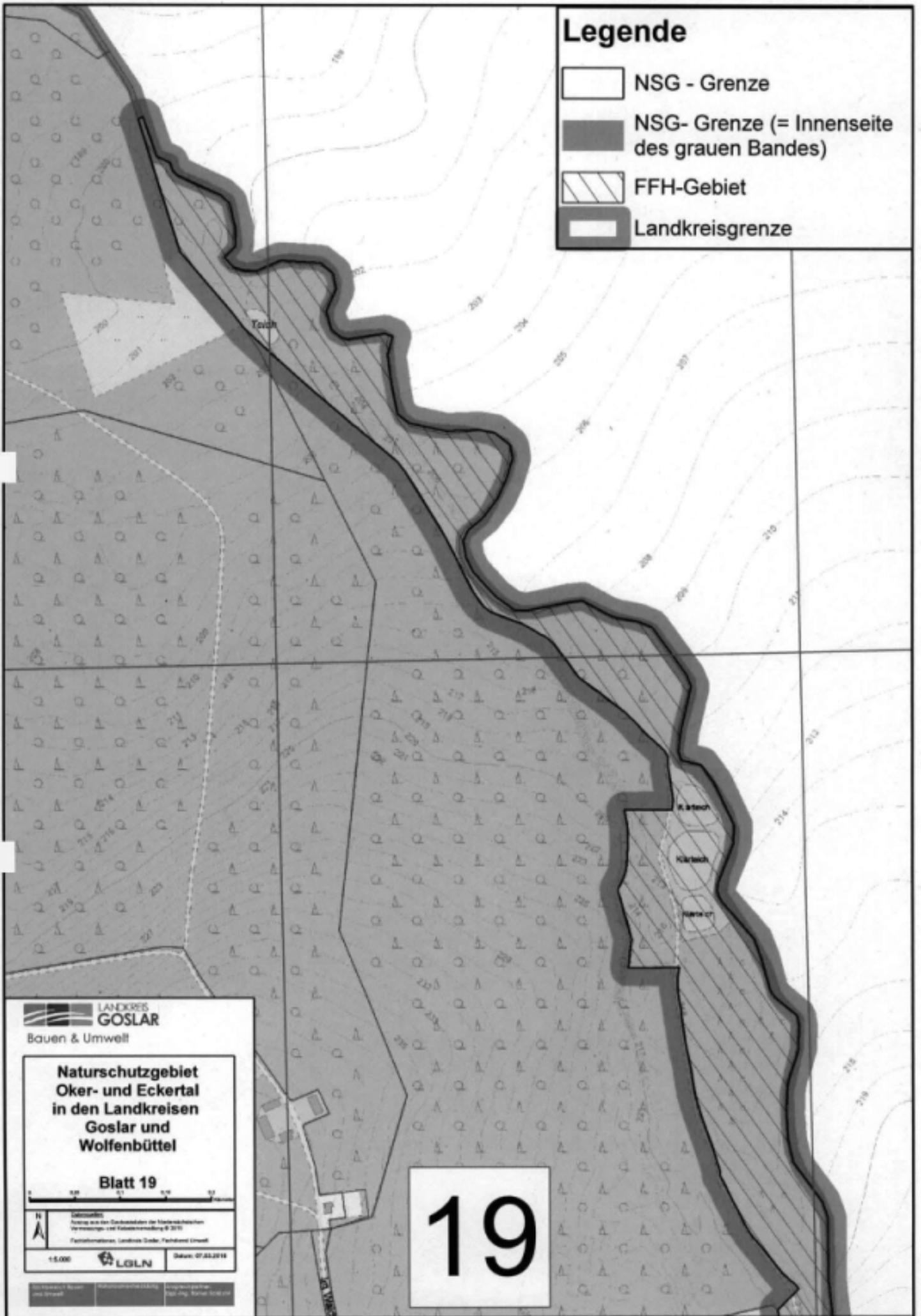
Blatt 18


© 2011
1:5.000
 Datum: 07.03.2010

18

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 19

1:5.000

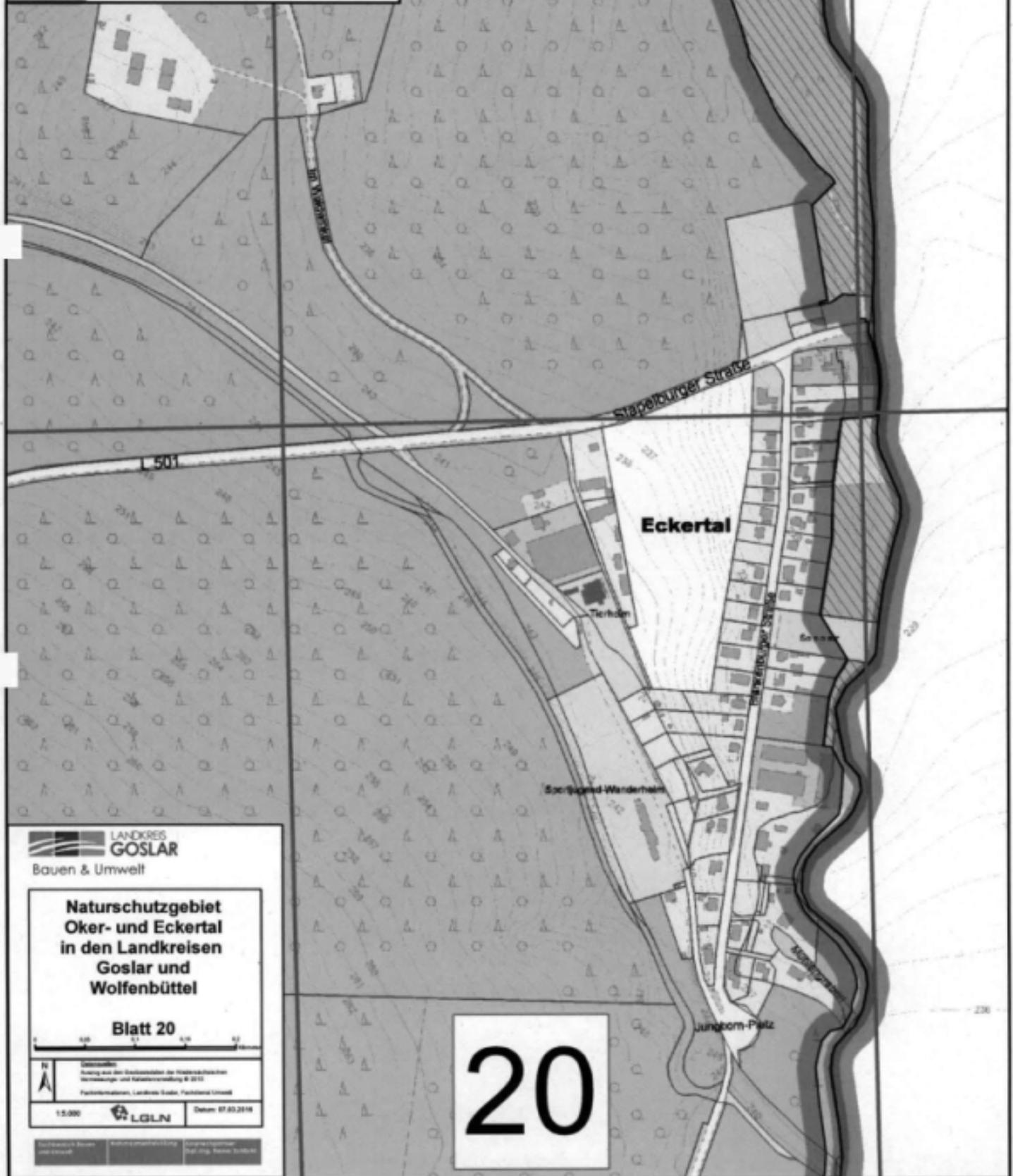
 **LGLN** Datum: 07.03.2014

Das Amt für Bauen und Umwelt
Verantwortliche Stelle
Geographische Informationssysteme
Prof. Dr.-Ing. Rainer Scholz

19

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



 **LANDKREIS
GOSLAR**
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 20

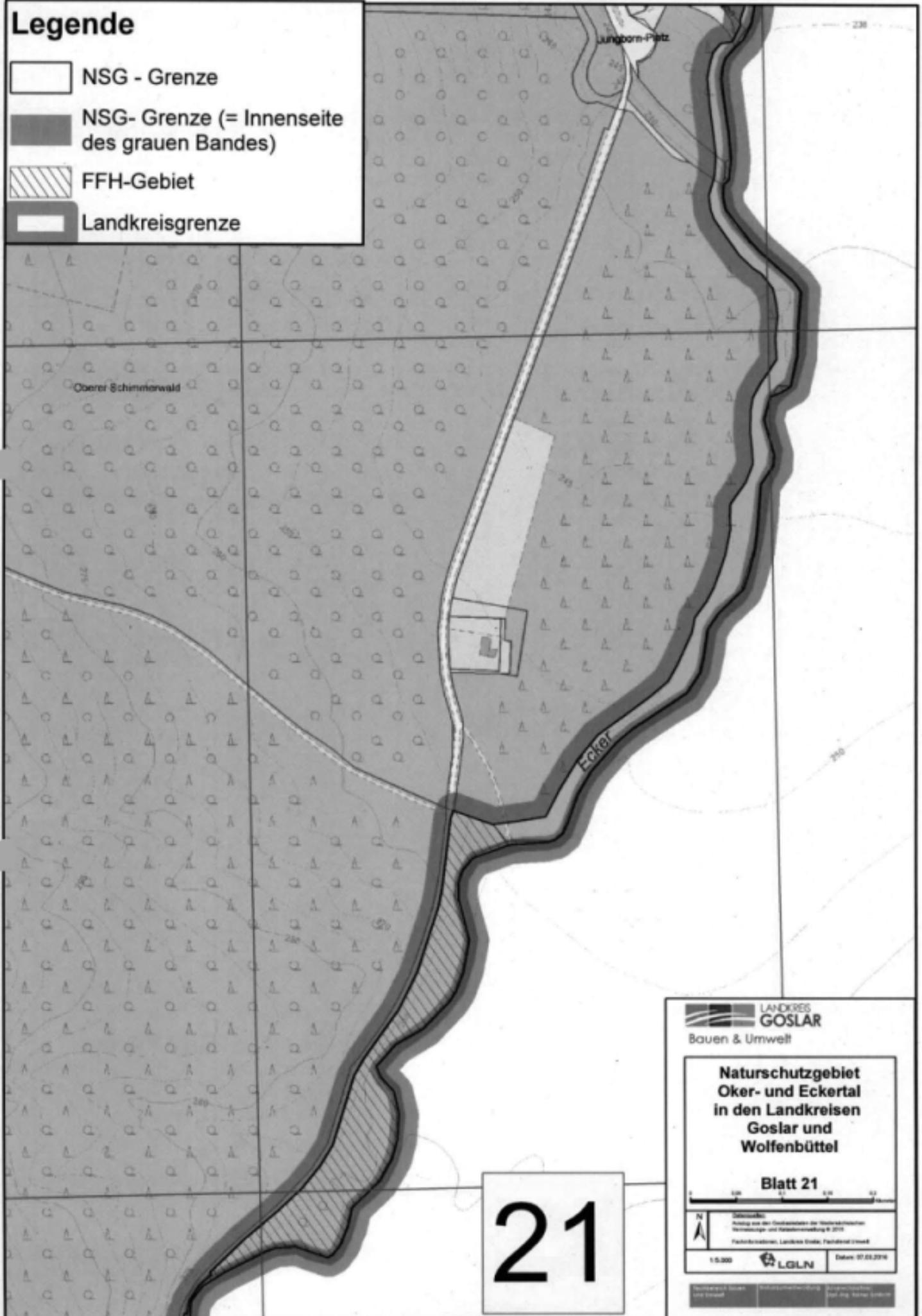
 Entnommen
Aus der Denkmaltopographie der Nationalen
Denkmalliste und Nationalen Denkmalliste
Partiellaktuelle, Landkreis Goslar, Partikelzahl Umwelt

1:5.000  Datum: 07.03.2019

20

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



LANDESKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 21

0 500 1000 1500

N

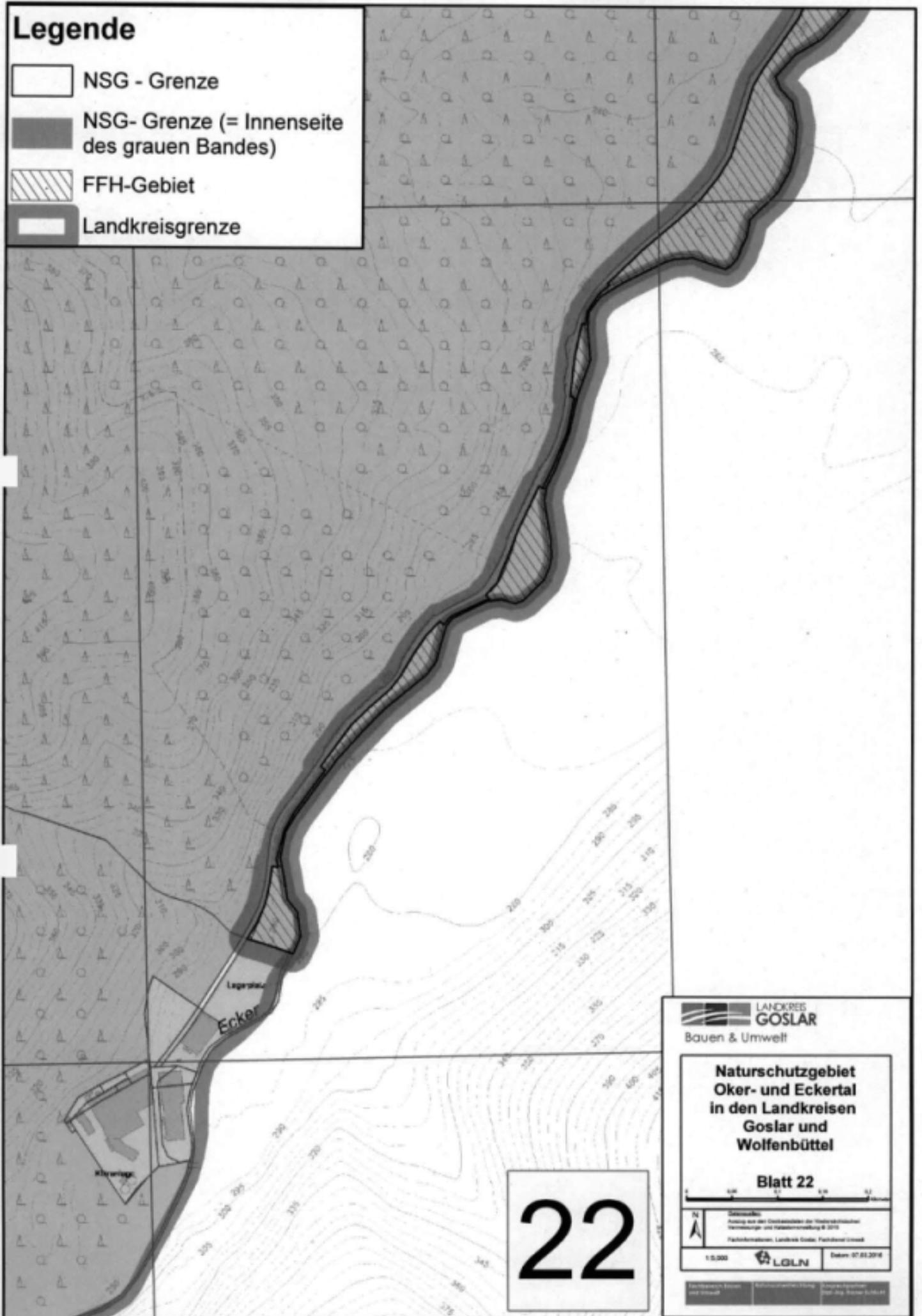
Schuldrück:
Anlage von den Fachämtern der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Landesentwicklung 4. 2019
Fachverantwortung: Landkreis Goslar, Fachreferat Umwelt

1:5.000  Datum: 07.03.2019

Verantwortung: Bauen und Umwelt | Fachverantwortung: | Ansprechpartner: |

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



Grundsätzliche Hinweise zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege- und Entwicklung für im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und von wertbestimmenden Tierarten:

1. Weiden-Auwälder (91E0*)

Pflegemaßnahmen

Naturnahe Weiden-Auwälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

Konkurrenzstarke Neophyten sollten allerdings nach Möglichkeit zurückgedrängt werden, ihre Ausbreitung ist nach Möglichkeit zu verhindern. In Beständen mit nicht lebensraumtypischen Baumarten ist die Entnahme dieser Baumarten erforderlich (insbesondere Hybridpappeln).

Entwicklungsmaßnahmen

Fremdholzbestände (meist Hybridpappelforste) auf Standorten der Weichholzaue sollten unter Belassen einer ausreichenden Zahl an Habitatbäumen in standortheimische Bestände umgewandelt werden. Eine Naturverjüngung dieser Baumarten ist zu vermeiden bzw. zu entfernen.

Des Weiteren sind Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen (z. B. Beseitigung von Entwässerungseinrichtungen, Rückdeichungen) anzustreben.

Auf geeigneten Standorten kann eine Neuentwicklung durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzungen mit autochthonem Material stattfinden.

Lokale Erhöhung der Überflutungshäufigkeit der betroffenen Auenflächen ggf. durch Bodenabtrag bzw. örtliche Absenkung des Auenprofils.

Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen in der Aue, Anlage/Reaktivierung von feuchten Senken und Flutmulden, ggf. Sanierung von Altgewässern.

2. Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (3150)

Pflegemaßnahmen

In der Regel sind keine Pflegemaßnahmen erforderlich. Jedoch können im Einzelfall folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der typischen Vegetation eingesetzt werden:

Entschlammung (vorzugsweise im Herbst/Winter, je nach Erfordernissen ggf. nur partiell durchzuführen); bei Eingriffen müssen Dauerstadien (Samenbanken) der wertgebenden Arten geschont werden. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.

Röhrichmahd unter Abtransport des Schnittgutes, Mahdzeitpunkt zwischen Oktober und Februar. Sollte nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden.

Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasservegetation und der Laich- und Aufwuchsbereiche der Amphibien.

Gegebenenfalls Fortsetzung traditioneller Teichnutzungen, sofern sie nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Die ordnungsgemäße Teichwirtschaft sollte zum Erhalt und zur Pflege des Lebensraumtyps fortgeführt werden.

Bei Stauseen und eingedeichten Flachseen ist ein schwankender Pegelstand mit im Frühsommer konstantem und im Hochsommer allmählich absinkendem Wasserstand anzustreben. Die Unterhaltung der Stauanlagen ist zu gewährleisten.

Die teilweise oder zeitweilige Beweidung der Ufer kann sinnvoll sein, um die Verlandung und die Sukzession der Uferbereiche zu verhindern.

Mitunter ist die für den Erhalt von Gewässern dieses Lebensraumtyps nötige Fortführung einer extensiven teichwirtschaftlichen Nutzung nur durch eine Reduzierung des der durch fischfressende Vögel verursachten Prädationsdrucks (z. B. Kormoran, Beachtung Verordnung) möglich.

Entwicklungsmaßnahmen

Wiederherstellung bzw. Wiederanlage naturnaher nährstoffreicher Altarme und Flutrinnen bzw. Kolke in den Auen begradigter Fließgewässer, insbesondere dort, wo der alte Gewässerverlauf noch teilweise erkennbar ist.

Im Bereich des Pufferstreifens Umbau von Nadelholzbeständen, Umwandlung von Acker in extensive Landnutzungsformen; an Baggerseen und anderen Abgrabungsgewässern ggf. Anlage von Flachufern, vielgestaltigen Uferlinien, unterschiedlichen Gewässertiefen und großen Flachwasserbereichen.

Förderung der Entwicklung naturnaher eutropher Gewässer in Flächen des Bodenabbaus (Baggerseen etc.).

Anlage von Kleingewässern im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen (aber nicht zu Lasten wertvoller Grünland- und Moorflächen).

3. Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)

An den Fließgewässern ist ein ordnungsgemäßer und schadloser Wasserabfluss nach wie vor zu gewährleisten. Hier kommt der Ein- bzw. Fortführung einer extensiven, naturschonenden, auf die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps ausgerichteten Unterhaltung eine besondere Rolle zu.

Dabei sollen vor allem folgende Anforderungen bzw. Grundsätze beachtet werden:

- Minimierung der Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß durch Beschränkung auf die Beseitigung von Abflusshindernissen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- konsequentes Ausschöpfen aller Möglichkeiten für die Durchführung einer nach Art, Umfang und Geräteeinsatz weitgehend extensiven Unterhaltung im Sinne der Gewässerentwicklung,
- Berücksichtigung von Laichzeiten der im Gewässer lebenden Fischarten,
- Berücksichtigung schutzwürdiger Arten, insbesondere der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, und gewässerbegleitender FFH-Lebensraumtypen,
- konsequente Schonung von Kies- und Steinsubstraten der Gewässersohle,
- Verzicht auf Grundräumung, Entnahme einer Feinsedimentauflage der Gewässersohle lediglich in begründeten Ausnahmefällen,
- einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd unter Schonung von Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) einschließlich Abräumen und Abtransport des Mähguts unter Einhaltung einer Mahdmindesthöhe, die im Einzelfall festzulegen ist,
- möglichst Verzicht auf Entkrautung, bei dringendem Bedarf nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise oder Beschränkung auf das Krauten einer Mittelgasse stets unter Einhaltung einer Mindesthöhe (im Einzelfall festzulegen) über der Gewässersohle,
- Belassen von Totholz.

Pflegemaßnahmen

Der Lebensraumtyp 3260 bedarf bei naturnaher Ausprägung keiner Pflege. In Einzelfällen können Pflegemaßnahmen im Uferbereich notwendig sein (Zurückdrängen standortfremder Gehölze oder von Neophyten).

Entwicklungsmaßnahmen

Aufgrund des überwiegend schlechten Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 in Niedersachsen hat die Durchführung von Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen einer umfassenden Fließgewässerentwicklung eine besonders hohe Bedeutung. Je nach Zustand des Fließgewässers und vorliegender Belastungssituation kommen in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit und den hydraulischen Rahmenbedingungen vor Ort folgende Entwicklungsmaßnahmen in Betracht:

- Maßnahmen zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschließlich naturnaher Ufer und Sohlstrukturen,
- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, Laufverlängerungen, strukturverbessernde Maßnahmen und Profileinengungen z. B. durch den Ein-

bau von Festsubstraten wie Strömungslenkern, Kiesstrecken/-bänken, Totholz usw., Sohlanhebung, Einrichtung möglichst breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Voraussetzung für eine natürliche Fließgewässerentwicklung, Aufbau und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen u. a.,

- Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren (Bau von Wanderhilfen wie z. B. Umfluter, Fischauftiegsanlagen), Beseitigung bzw. Umgestaltung von Sohlabstürzen, Teichen und ggf. vorhandenen Verrohrungen im Gewässerlauf, Umgestaltung von als Wanderbarrieren wirkenden Kreuzungsbauwerken (z. B. Rohrdurchlässe),
- Maßnahmen zur Beseitigung direkter Oberflächen- oder Klärwassereinleitungen, z. B. durch den Bau von Versickerungsanlagen oder Rückhaltebecken,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von diffusen Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie zur Verringerung von Feststoffeinträgen und -frachten (Sand- und Feinsedimente, Verockerung) durch Aufgabe oder Extensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen in der Aue, Rückbau von Entwässerungsgräben und Drainagen, Einrichtung möglichst breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen oder -korridore als Puffer, Anlage und Instandhaltung von Sand- und Sedimentfängen im Einzugsgebiet, in Entwässerungsgräben möglichst kurz vor Einmündung in Bäche und Flüsse und/oder in den Hauptgewässern, Anlage von Schilfpoldern/ Pflanzbeeten zur Reduzierung von Verockerungen,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts (hohe Grundwasserstände, gewässertypisches Abfluss- und Überflutungsregime) durch Aufgabe oder Extensivierung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen, gezielte Anlage von Retentionsflächen, Verschließen von Entwässerungsgräben und Drainagen zur örtlichen Wiedervernässung, Rücknahme bzw. Rückverlegung von Deichen, Verwallungen, Dämmen und Uferreihen, Neuanlage von autotypischen Gewässern wie temporären Kleingewässern, Flutmulden, Reaktivierung von Altwässern, ggf. Anschluss sekundärer Abaugewässer, Renaturierung von Fischteichen,
- Maßnahmen zur Renaturierung von Quellbereichen durch Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts und Nutzungsaufgabe im Quellbereich.

4. Schwermetallrasen (6130)

Pflegemaßnahmen

In stark verbuschten Bereichen sollen eine mechanische Entbuschung und eine Beseitigung des Gehölzschnitts durch Abtransport oder Aufschichtung als Unterschlupfmöglichkeit für Tiere außerhalb der Schwermetallrasen erfolgen. In stark vergrasteten Bereichen ist ein kleinflächiges Abplaggen der Vegetationsdecke erforderlich. Auch Mahd und Schafbeweidung sind dem Schwermetallrasen sehr förderlich, sofern dies trotz der Schwermetallbelastung möglich ist.

Entwicklungsmaßnahmen

Weitere Flächen können durch eine Freilegung überdeckter Schlacken geschaffen werden. Auf stark schwermetallbelasteten Böden sollte die Ackernutzung eingestellt werden. Hier kann sich ein Schwermetallrasen durch Sukzession ggf. entwickeln.

5. Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Pflegemaßnahmen

Als Voraussetzung für die Erhaltung von Hochstaudenfluren an Waldsäumen nennen KAISER & WOHLGEMUTH (2002) die Aufrechterhaltung stabiler Waldränder unter Vermeidung von Schattbaumarten in einer Breite von ca. 30 m, den Verzicht auf Bodenbearbeitung, den bodenschonenden Einsatz von Forstmaschinen und den Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz. Alternativ kommt als Pflegemaßnahme die gelegentliche starke Auflichtung des Waldrandes in Form von Femelschlägen in Betracht.

Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2 bis 7 Jahren

stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten. Eine weitere Alternative, insbesondere bei Lage innerhalb größerer Weideparzellen, ist eine einmal jährliche extensive Beweidung mit Rindern zwischen Mitte Juli und Mitte September für maximal drei Wochen. Dabei ist für das Weidevieh der Zugang zu den weniger nasenreichen Bereichen der Parzelle offen zu halten.

Feuchte Hochstaudenfluren an Ufern bedürfen bei naturnaher Ausprägung im Regelfall keiner Pflege. In Einzelfällen kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.

In zunehmend durch invasive Neophyten dominierten Uferstaudenfluren mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetationsbestände oder gefährdeter Arten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

Entwicklungsmaßnahmen

Eine Neuschaffung feuchter Hochstaudenfluren ist auf geeigneten Standorten problemlos möglich, wenn landwirtschaftliche Nutzungen an Waldrändern und Ufern zurückgenommen werden, so dass sich ein ungenutzter Saum entwickeln kann.

Erfolg versprechende Maßnahmen zur Entwicklung der Uferstaudenfluren sind vor allem Ufer- und Auenentwicklung und die Wiederherstellung eines naturnahen gebietstypischen Wasserhaushalts.

6. Magere Flachland-Mähwiesen (6510)

Pflegemaßnahmen

Die Grünlandnutzung ist zur Erhaltung der mageren Flachland-Mähwiesen unerlässlich. Sie sollte in einem möglichst kleinräumigen Mosaik und zeitlich gestaffelt erfolgen, so dass im Gebiet ein kontinuierliches Blütenangebot besteht. Auf Einzelflächen kann in diesem Zusammenhang auch eine frühe Nutzung sinnvoll sein. Die zweite Nutzung darf frühestens 40 Tage nach der ersten erfolgen. Eine mittlere bis gute Versorgung mit Phosphor, Kalium und ggf. Kalzium wirkt sich positiv auf den Artenreichtum aus. Leguminosen und zweikeimblättrige Kräuter werden bei guter Kali- und Phosphorversorgung und mäßigen Stickstoffgehalten des Bodens gefördert, Gräser sind dann weniger dominant. Der Stickstoffbedarf wird in der Regel aus der Luft und durch erhöhten Leguminosenanteil gedeckt. Eine Stickstoffdüngung kann jedoch auf armen Standorten und zur moderaten Erhöhung des Ertrages (Anreiz für Nutzer) entzugsorientiert erfolgen. Die Bemesung sollte dann auf Grundlage von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen erfolgen. Am günstigsten ist die Ausbringung von Festmist, da dieser eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Gülle ist dagegen ungünstig, weil sie einseitig Gräser und Doldenblütler fördert. Nachsaaten mit konkurrenzstarken Gräsern müssen unterbleiben.

Die Ausprägungen der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) sollten in der Regel zweimal pro Jahr zwischen Juni und Oktober gemäht werden. Nur bei sehr mageren Varianten kann auch ein Schnitt als Pflegemahd ausreichen. Wenn eine Aushagerung relativ nährstoffreicher Bestände erwünscht ist, sollte dreimal jährlich gemäht werden. Die Mahd der Parzellen sollte von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Das Mähgut ist grundsätzlich abzuräumen. Positiv ist die Einrichtung von Randstreifen, die wechselnd in mehrjährigem Abstand gemäht werden.

Ein möglicher Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung. Eine ausschließliche Beweidung sollte dagegen nur durchgeführt werden, wenn eine Mahd nicht möglich ist oder unangemessen teuer wäre. Dann ist eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung zu bevorzugen (Umtriebsweide, 1–2 Weidegänge pro Jahr). Eine Weidepflege (Pflegemahd) ist unerlässlich, um Verbuschungs- und Verbrachungstendenzen sowie die Ausbreitung von Weideunkräutern zu vermeiden. Eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung mit Schafen ist bis Ende April möglich. Die erste Schnittnutzung verzögert sich dadurch. Die Beweidung mit Pferden wird generell als ungünstig angesehen.

Die Grünlandflächen können Wiesenvogel-Brutgebiete sein. Mahd und Beweidung müssen daher individuell auf Brutvorkommen abgestimmt werden. Zu beachten ist jedoch, dass eine späte Mahd ab Juli in den Wiesenvogel-Gebieten mit ihren in der Regel relativ nährstoffreichen Standorten auf Dauer zum Verlust dieses Lebensraumtyps führt. Zumindest jedes zweite Jahr ist daher eine frühere erste Mahd erforderlich.

Teilflächen besonders magerer, artenreicher Ausprägungen sollten jedes zweite Jahr erst im Spätsommer (September) gemäht werden, was sich u. a. förderlich auf die Insektenfauna auswirkt.

Im Zweifelsfall ist die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege bzw. Nutzung gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante zu bevorzugen (Habitatkontinuität). Einseitig an selektiven Zielen des Artenschutzes orientierte Nutzungsformen, die von der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung abweichen, sind auf Dauer nicht zur Erhaltung dieses Lebensraumtyps geeignet. Er benötigt regelmäßige, nicht zu späte Schnitte, da es andernfalls zur Artenverarmung durch Dominanz einzelner hochwüchsiger Gräser oder Stauden kommt.

Entwicklungsmaßnahmen

Eine Neuentwicklung ist durch Umwandlung von Intensivgrünland oder Ackerland nach Ausmagerung der Standorte durch Biomasseentzug über zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober und Abtransport des Mähguts zu erreichen. Die Entwicklung von artenreichem Grünland wird durch eine Mähgut- oder Heublumensaat beschleunigt. Dies gilt auch für das an den Lebensraumtyp angrenzende artenarme Extensivgrünland, das durch Übertragung von Mähgut des Lebensraumtyps mit reifen Samen zum Lebensraumtyp entwickelt werden sollte.

Verbrachte und verbuschte ehemalige Wiesen können durch Entbuschung und Wiederaufnahme der Nutzung wieder zu Flachland-Mähwiesen entwickelt werden. Saumgesellschaften, Seggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren sind jedoch wertvolle Kontaktbiotope, die in angemessenem Anteil durch nur gelegentliche späte Mahd erhalten werden sollten. Auch Gebüsche sollten in angemessenem Umfang erhalten, jedoch an starker Ausbreitung gehindert werden.

Entwicklungsmaßnahmen sind vorrangig auf Flächen zu planen, die an artenreiches Grünland angrenzen oder in deren Säumen noch viele Arten des mäßig nährstoffreichen Grünlandes vorkommen.

7. Waldmeister-Buchenwald (9130)

Pflegemaßnahmen

Naturnahe Buchenwälder bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

Die Bewirtschaftung von Buchenwäldern sollte nach folgenden Maßgaben erfolgen:

- in jungen und mittelalten Beständen kleinflächige und ungleichmäßige Durchforstungen im Hinblick auf eine große horizontale Diversifizierung und mosaikartige Struktur. Frühzeitige Festlegung und gezielte Erhaltung von Bestandsteilen mit künftiger Habitatbaumfunktion. Als künftige Habitatbäume sind die sog. „Protze“ besonders geeignet und daher erhaltenswert. Der Bestockungsgrad des Oberstandes ist nur teilflächig und nicht unter 0,7 abzusinken,
- in Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume, ausschließlich Einzelstamm- und Femelhiebe,
- Vorrang von Naturverjüngung;
- auf von Verdichtung besonders gefährdeten Ton-, Lehm- und Lössböden sollten die Rückegassen einen Abstand von mind. 40 m haben. Befahren möglichst nur bei gefrorenem Boden,
- Auswahl, Markierung und Erhaltung von bestehenden und künftigen Habitatbäumen, möglichst in Gruppen bzw. zusammenhängenden Beständen (gilt bei Buchen auch aus Gründen der Arbeitssicherheit). Dabei sind vorrangig Buchen auszuwählen, in Eichen-Buchen-Mischwäldern besonders auch Eichen,

- anzustreben sind mindestens sechs lebende Habitatbäume sowie mehr als drei Stämme von starkem Totholz pro Hektar Lebensraumtyp-Fläche (Erhaltungszustand A), unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Horst- und Höhlenbäume. Die Mindestanforderung für Erhaltungszustand B sind drei lebende Habitatbäume und mehr als ein Stamm von starkem Totholz pro Hektar Lebensraumtyp-Fläche. Die lebenden Habitatbäume sollten möglichst stabile Gruppen bilden, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Es sollte aber auch eine ausreichende Vernetzung dieser Strukturen gewährleistet sein, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein (wenige 100 m) und durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden,
- Gewährleistung eines Anteils geschlossener Altholzbestände von mindestens 20 %, möglichst > 35 % an der Lebensraumtyp-Fläche. Diese bilden perspektivisch durch Beschattung des Bodens und die für Buchenbestände mittleren Alters typische Hallenstruktur u. a. geeignete Jagdhabitate für das Große Mausohr und Standorte für die typische Krautschicht von Buchenwäldern. Bei ungünstiger Altersklassenverteilung ist diese Anforderung nur durch Verlängerung der Nutzungszeiträume auf Teilflächen umsetzbar,
- ggf. Ausweisung von Ruhezeiten im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel,
- Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen,
- in Eichen-Buchenmischwäldern sollte der Eichenanteil im Hinblick auf die Habitatkontinuität möglichst lange erhalten bleiben (Entfernung bedrängender Bäume),
- schrittweise Beseitigung der Beimischungen bzw. aufkommender Naturverjüngung standortfremder Baumarten im Rahmen von Durchforstungen und Endnutzungen,
- gefährden besonders wertvolle Habitatbäume an Bestandsrändern die Verkehrssicherheit, so sollten nach Möglichkeit nur Äste entfernt werden bzw. mindestens 3 m hohe Stämme erhalten bleiben. Aufgrund des hohen Aufwands wird dies in der Regel aber nur bei außergewöhnlichen Uraltbäumen umsetzbar sein,
- Erhaltung und Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern unter besonderer Beachtung von Gehölzarten mit besonderer Bedeutung als Larvalhabitate gefährdeter Schmetterlingsarten (v. a. Zitter-Pappel, Sal-Weide, Eiche). Dazu gehören tief beastete und buschförmige Exemplare dieser Gehölze in unterschiedlichen mikroklimatischen Situationen (feucht-warm, trocken-warm, feucht-kühl).

Entwicklungsmaßnahmen

Eine Flächenerweiterung ist durch Umbau standortfremder Bestände in Buchenwald möglich, insbesondere von Fremdholzbeständen auf Teilflächen innerhalb der Buchenwälder.

Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Die Lage und der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet wird durch die 14 Karten in der Anlage zu der Begründung zum Teil dokumentiert. Es handelt sich um die anders formatierte Wiedergabe der Basiskartierung, die das Planungsbüro ALAND aus Hannover im Auftrag des NLWKN in 2014, überarbeitet 2015, erarbeitet hat. Danach folgt in der Anlage das vorläufige Kartierungsergebnis der Niedersächsischen Landesforsten auf ihren Eigentumsflächen über die dort festgestellten Lebensraumtypen inklusive deren Erhaltungszustände (zwei Karten). Maßgeblich ist auf den Landesforstflächen der Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp.

8. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Förderung der gewässertypischen eigendynamischen Entwicklung von Fließgewässern, z. B. durch Rücknahme von Uferbefestigungen bzw. der Böschungssicherungen; Bereitstellung von Gewässer begleitenden ausreichend breiten Flächen oder durch geeignete gestalterische Initialmaßnahmen,

- Verbesserung der Ufer- und Sohlenstrukturen durch Anlage und Initiierung von Strukturen/Habitaten im Fließgewässer, z. B. durch das Einbringen von Kiesbänken, sowie von Totholzelementen zur Förderung der Ausbildung heterogener Sohlstrukturen und Umlagerungen,
- Entwicklung und Aufbau Gewässer begleitender Ufergehölze,
- konsequentes Ausschöpfen aller Möglichkeiten für die Durchführung einer nach Art, Umfang und Geräteeinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne der Gewässerentwicklung,
- Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf die Beseitigung von Abflusshindernissen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, Verzicht auf Sohlräumungen, Belassen von Totholz im Gewässer etc.,
- bei der Unterhaltung von Sandfängen sollen die Bestände an Querdern schonend behandelt werden. Um den Erhaltungszustand der Art nicht zu verschlechtern, soll in Neunaugengewässern ggf. eine Bergung und Umsetzung der Querder vor der Räumung geprüft werden,
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen, auch durch die gezielte Anlage von möglichst breiten, unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen,
- Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit, z. B. durch den Bau von Sohlgleiten mit geringem Gefälle und naturraumtypischen Gesteinen. Dadurch lassen sich sowohl Defizite hinsichtlich der Durchgängigkeit (Fischwanderhilfe), aber auch bezüglich des Mangels an geeigneten Laichhabitaten beheben,
- weitere, den Erhalt und die Entwicklung des potenziellen Lebensraums des Bachneunauges (insbesondere Laich- und Larvalhabitate) betreffende grundsätzlich geeignete und sinnvolle Maßnahmen sind den Hinweisen zum Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zu entnehmen.

9. Groppe (*Cottus gobio*)

Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Förderung der Entwicklung und Revitalisierung von Fließgewässern, z. B. mittels Dynamisierung von Uferzonen durch Rücknahme des Uferverbaus bzw. der Böschungssicherungen,
- Verbesserung der Ufer- und Sohlenstrukturen durch Anlage und Initiierung von Strukturen/Habitaten im Fließgewässer, z. B. durch das Einbringen von Kiesbänken, sowie von Totholzelementen zur Förderung der Ausbildung heterogener Sohlstrukturen und Umlagerungen,
- Entwicklung und Aufbau von standortgerechten Ufergehölzen zur Schaffung von Unterstandsmöglichkeiten (Wurzelwerke) und zur Erhöhung der Beschattung,
- Durchführung einer nach Art, Umfang und Geräteeinsatz möglichst bedarfsangepassten und an den Ansprüchen der Art orientierten Gewässerunterhaltung (Beschränkung auf die Beseitigung von hydraulisch wirksamen Abflusshindernissen, Verzicht auf Sohlräumungen, Belassen von Totholz im Gewässer etc.),
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung bzw. Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,

auch durch die zielgerichtete Anlage von ausreichend breiten, unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen,

- Verbesserung der longitudinalen Durchgängigkeit an ursprünglich durchgängigen Gewässerabschnitten, z. B. durch den Bau von Sohlgleiten mit möglichst geringem Gefälle und naturraumtypischen Gesteinen. Dadurch lassen sich sowohl Defizite hinsichtlich der Durchgängigkeit (Fischwanderhilfe), aber auch bezüglich des Mangels an geeigneten Habitaten beheben,
- weitere, zum Erhalt und zur Entwicklung des potenziellen Lebensraums der Koppe betreffende grundsätzlich geeignete und sinnvolle Maßnahmen sind den Hinweisen zum Lebensraumtyp 3260 zu entnehmen,
- wenn – in ehemals besiedelten Gewässern, aus denen die Koppe verdrängt wurde – nachweislich wieder eine gute Habitatqualität vorliegt (Gewässergüte, Strukturen etc.), mittelfristig jedoch von keiner natürlichen Wiederbesiedlung auszugehen ist, können gezielte Besatzmaßnahmen zur Wiedereinbürgerung der Koppe durchgeführt werden. Das Besatzmaterial muss jedoch eindeutig aus dem genetisch nächsten Vorkommen stammen, um die regionalen genetischen Unterschiede der Koppenpopulationen zu erhalten und eine Faunenverfälschung zu verhindern.

10. Fischotter (*Lutra lutra*)

Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Flächenankauf am Gewässerrand und in Gewässernähe zur Durchführung von Biotopgestaltungsmaßnahmen,
- Biotopgestaltung, Gewässerrückbau, Gestaltung von Retentionsarealen, Auengestaltung,
- Angebot von Habitaten, Habitat- und Strukturelementen gemäß Lebensraumansprüchen,
- Förderung von reicher Ufervegetation, Auwäldern und Überschwemmungsarealen,
- Schaffung einer hohen Strukturvielfalt – Gewässerstrukturen, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrliche,
- Schaffung von störungsarmen und -freien Bereichen,
- Förderung einer optimalen Lebensraumausstattung,
- angepasste Gewässerunterhaltung, z. B. durch Erhaltung von Baumbestand, nur einseitige Mahd, Stromrinnenmahd,
- Biotopverbund, d. h. Erhaltung, Entwicklung, Neuschaffung von Wanderkorridoren,
- Vermeidung von Verkehrsoptionen: geeignete Untertunnelung von Wasserläufen in ausreichender Breite unter Verkehrswegen mit Lenkungszaunung,
- Unterstützung von artenreichen Fischbeständen mit natürlicher Altersstruktur,
- nach den Kriterien der IUCN zum Wiederansiedeln von ausgestorbenen Arten kann ein Ausbringen ehemals heimischer Fischarten sinnvoll sein,
- Akzeptanzentwicklung bei Fischzuchtbetrieben,
- Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Todesfällen in Reusen,
- Dialog mit Teichbesitzern fördern; Hilfestellung im Hinblick auf Abwehrmaßnahmen.

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG